

Satzung

über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Niedersächsischen Landkreisordnung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 09. September 1993 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 359) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Kirchdorf wird eine nebenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Kirchdorf wahr.

Sie kann nur vom Rat der Samtgemeinde aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Samtgemeinderates abberufen werden.

Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde.

§ 2 Tätigkeit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte nimmt die ihr gesetzlich zugedachte Tätigkeit wahr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Kirchdorf, den 15. Dezember 1994

Samtgemeinde Kirchdorf

Albers
Samtgemeindebürgermeister

Tiemann
Samtgemeindedirektor